

Deutsche Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat, cartonnirt.

1. **Verfassung des Deutschen Reichs.** Von Dr. **L. von Rönne.** Siebente Auflage. 1 Mark 40 Pf.
 2. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen. Von Dr. **Rüdorff.** Achtzehnte Auflage von Dr. **Appelius,** Staatsanwalt. 1 M.
 3. **Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Von **Solms,** Ober-Auditeur. Dritte Auflage. 2 M. 60 Pf.
 4. **Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch** unter Ausschluß des Seerechts. Mit Anhang enth. Börsengesetz, Depotgesetz u. s. w. Von **Litthauer,** Justizrath. Neunte Auflage. 2 Mark.
 - 4a. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** unter Ausschluß des Seerechts. Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen herausgegeben von **Litthauer,** Justizrath. 2 M. 25 Pf.
 5. **Allg. Deutsche Wechselordnung.** Siebente Auflage von **Ball,** Rechtsanwalt, und Reichsgesetz über die **Wechselstempelsteuer** nebst allen Ausführungsbestimmungen von Reg.-Rath **Loeck.** Sechste Auflage. 2 M.
 6. **Reichs-Gewerbeordnung** nebst allen Ausführungsanweisungen. Von **Berger.** Fortgeführt von Dr. **Wilhelmi,** Geh. Ober-Regierungsrath. Wierzehnte Auflage. 2 M.
 7. **Die deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Von Dr. **P. D. Fischer,** Unterstaatssekretär im Reichspostamt. Vierte Auflage. 2 M. 60 Pf.
-

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

8. Die Reichsgesetze über **Unterstützungswohnsitz**, die **Freizügigkeit**, den **Erwerb** und **Verlust** der **Bundes- und Staatsangehörigkeit**, nebst den landesgesetzlichen Bestimmungen. Von Geheimrath **Dr. J. Krech**. 4. Auflage. 2 Mark 25 Pf.
 - 9a. **Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze**. Von **Vierhaus**, Geh. Ober-Justizrath. Zweite Auflage in Vorbereitung.
 - 9b. **Sammlung kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze**. Von **M. Werner**, Geh. Regierungsrath. Zweite Auflage im Druck.
 10. **Das Reichsbeamtengesetz** und seine Ergänzungen. Von Geh. Ober-Regierungsrath **Pieper**. 3 Mark 30 Pf.
 11. **Civilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz**, Einführungsgesetzen, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von **R. Sydow**. Siebente Auflage. 2 Mark 50 Pf.
 12. **Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz**. Von **A. Hellweg**, Reichsgerichtsrath. Neunte Auflage. 1 Mark 80 Pf.
 13. **Konkursordnung** mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von **R. Sydow**. Siebente Auflage. 1 Mark.
 14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Von **R. Sydow**. Siebente Auflage. 80 Pf.
 15. **Gerichtskosten- und Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige**. Mit Kostentabellen. Von **R. Sydow**. Fünfte Auflage. 80 Pf.
 16. **Richtsanzwaltsordnung für das Deutsche Reich**. Von **R. Sydow**. Dritte Auflage. 60 Pf.
-

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW.⁴⁸, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

17. **Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Von R. Sydow.
Neunte Auflage. 60 Pf.
 18. **Reichsgesetz über die Reichsstempelabgaben (Börsensteuergesetz)**
mit allen Ausführungsvorschriften. Von Reg.-Rath Loeck.
Siebente Auflage. 3 Mark 80 Pf.
 19. **Die Seregesegebung.** Von Dr. Knitschky, Landgerichtsrath.
Zweite Auflage. 3 Mark 80 Pf.
 20. **Krankenversicherungsgesetz.** Von Dr. E. von Woedtke,
Director im Reichsamt des Innern. Sechste Auflage. 2 Mark.
 21. **Die Konsulargesegebung des Deutschen Reichs.** Von Professor
Dr. Ph. Zorn. 4 Mark.
 - 22 a. **Patentgesetz. Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern,
Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.** Von
Dr. jur. R. Stephan, Kaiserl. Regierungsrath und Mitglied des
Patentamts. Vierte vermehrte Auflage. 1 Mark 60 Pf.
 - 22 b. **Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.** Von Dr.
Stephan, Kaiserl. Regierungsrath. Dritte Auflage. 90 Pf.
 23. **Unfallversicherungsgesetz und Gesetz vom 28. Mai 1885.** Von
Director Dr. E. v. Woedtke. Vierte Auflage. 2 Mark.
 24. **Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien u. die
Aktiengesellschaften.** Von Keyssner, Kammerger.-Rath u.
Dr. Simon, Rechtsanwalt. Vierte Auflage. 1 M.
 25. **Das Deutsche Reichsgesetz wegen Erhebung der Brauksteuer.** Von
E. Bertho, Reg.-Rath. 1 M. 60 Pf.
-

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW.⁴⁸, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

26. Die Reichsgesetzgebung über **Münz- und Notenbankwesen**, Papiergeld, Prämienpapiere u. Reichsanleihen. Von **Dr. Koch**, Reichsbank-Präsident. Dritte Auflage. 2 Mark 80 Pf.
 27. Die Gesetzgebung, betr. das **Gesundheitswesen** im Deutschen Reich. Von **Dr. jur. C. Goesch** u. Kreisphysikus **Dr. med. J. Karsten.** 1 Mark 60 Pf.
 28. Reichsgesetz, betr. die **Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.** Von **Mugdan**, Stadtrath. 1 M. 25 Pf.
 29. Reichsgesetz, betr. die **Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.** Von **L. Parisius.** Siebente Auflage. 1 M. 25 Pf.
 30. Reichsgesetz, betr. die **Invalidthäts- und Altersversicherung.** Von **Director Dr. E. von Woedtke.** Fünfte Auflage. 2 Mark.
 31. Reichsgesetz, betr. die **Gewerbegerichte.** Von **L. Mugdan**, Stadtrath. Dritte Auflage. 1 Mark 50 Pf.
 32. Reichsgesetz, betr. die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Von **Ludolf Parisius.** Dritte Auflage. 1 M.
 33. Das **Vereins- und Versammlungsrecht** in Deutschland. Von **Dr. E. Ball**, Rechtsanwalt. 2 Mark 25 Pf.
 34. Reichsgesetz, betr. die **Abzahlungsgeschäfte.** Von **J. Hoffmann**, Kais. Geh. Regierungsrath. 95 Pf.
 35. Die **Reichs-Eisenbahngesetzgebung.** Von **W. Coermann**, Kais. Amtsrichter. 2 Mark 25 Pf.
 36. Gesetze, betr. die **privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei.** Von **H. Makower.** 2 Mark.
-

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW.⁴⁸, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

37. Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Von Dr. R. Stephan, kais. Regierungsrath. 80 Pf.
- 38/39. Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungs-gesetz. In Verbindung mit Prof. Dr. André, Amtsrichter Greiff, Gerichtsassessor Ritgen, Staatsanwalt Dr. Unzner herausgegeben von Reichsgerichtsrath Dr. Achilles. 8°. Gebunden 5 M. 50 Pf.
- Dieser Band ist in größerem Format erschienen!**
40. Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere (Depotgesetz). Von F. Lusensky, Geh. Regierungsrath. 90 Pf.
41. Bürfengesetz nebst allen Ausführungs-Anweisungen. Unter Mitwirkung des kais. Geh. Ober-Regierungsraths Vermuth bearbeitet von Brendel, kommiss. Hülfсарbeiter im Reichsamt des Innern. 1 M. 50 Pf.
42. Reichs-Grundbuchordnung. Vom 24. März 1897. Von Prof. Dr. O. Fischer. 1 M.
43. Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897. Von Dr. J. Krech, Geh. Reg.-Rath und Prof. Dr. O. Fischer. 1 M. 20 Pf.
44. Reichsgesetze über Auswanderung, Ausbürgerung und Einbürgerung nebst den Vorschriften über die rechtlichen Beziehungen der im Ausland lebenden Deutschen zum Deutschen Reich. Von Prof. Dr. F. Stoerk. In Vorbereitung.
45. Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung (neues Handwerfergesetz). Vom 26. Juli 1897. Mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen von Dr. jur. L. Wilhelmi, kais. Geh. Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Reichsamt des Innern. In Vorbereitung.
-

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW.⁴⁸, Wilhelmstraße 120.

Preussische Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat, cartonnirt.

1. **Verfassungs-Urkunde** für den Preussischen Staat nebst Ergänzungs- und Ausführungs-Gesetzen. Mit Einleitung und Kommentar von Prof. Dr. **Adolf Arndt**. Dritte Auflage. 2 Mark 25 Pf.
2. Preussische **Beamten-Gesetzgebung**. Von **C. Pfafferoth**, Kanzleirath. Dritte Auflage. 1 Mark 50 Pf.
3. Die Preuss. Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung** in das unbewegliche Vermögen. Von Dr. **J. Krech**, Geh. Reg.-Rath und Prof. Dr. **O. Fischer**. Dritte Auflage. 1 Mark.
4. Die Preuss. Gesetze, betr. das **Notariat** einschließlich der **Gebührenordnung** für **Notare** vom 25. Juni 1895. Von **R. Sydow** und **A. Hellweg**. Dritte Auflage. 1 Mark 60 Pf.
5. Gesetz vom **24. April 1854** (betr. die **außerhehliche Schwängerung**.) Von Dr. **H. Schulze**. 75 Pf.
6. Die Preussischen **Ausführungsgesetze** und Verordnungen zu den **Reichs-Zustitzgesetzen**. Von **R. Sydow**. Dritte Aufl. 2 M. 40 Pf.
7. **Allgem. Gerichtsordnung** und Konkursordnung v. 8. Mai 1855. Von **F. Vierhaus**. Zweite Auflage in Vorbereitung.
8. **Vormundschaftsordnung** nebst allen dazu erlassenen Nebengesetzen und Verfügungen. Von **Schultzenstein**, Oberverwaltungsgerichtsrath. Dritte Auflage. 1 Mark 50 Pf.
9. Die Preuss. **Grundbuchgesetzgebung**. Mit Einleitung und Formularen. Von Prof. Dr. **Fischer**. Dritte Auflage. 1 M. 20 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW.⁴⁸, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung Preussischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

10. **Einkommensteuergesetz.** Von **Meitzen.** Dritte Auflage von **A. Fernow,** Ober-Regierungsrath. 1 Mark.
 11. **Gewerbesteuer-Gesetz.** Von **A. Fernow,** Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. 90 Pf.
 12. **Allg. Berggesetz** f. d. Preuß. Staaten. Von **Engels,** Ober-Vergrath. Zweite Auflage. 1 Mark 60 Pf.
 13. **Ergänzungsteuer-Gesetz** (Vermögenssteuergesetz). Von **A. Fernow,** Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. 1 Mark.
 14. **Kommunalabgabengesetz** und Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Von **F. Adickes.** Zweite Auflage. 1 Mark 25 Pf.
 15. **Die Kreisordnungen.** Von **O. Kolisch,** Landgerichtsrath. 4 M.
 16. Preuß. Ausführungs-Anweisung zu §§ 16 u. ff. der Gewerbe-Ordnung, betr. **Genehmigung gewerblicher Anlagen.** Von Gewerberath **Dr. v. Rüdiger.** 1 Mark 50 Pf.
 17. **Gerichtskosten-Gesetz.** Mit Kostentabellen. Von **Dr. P. Siméon.** Zweite vermehrte Auflage. 1 Mark 60 Pf.
 18. **Stempelsteuergesetz.** Mit Ausführungsbestimmungen. Von **Gaupp,** Geh. Regierungsrath und Reg.-Assessor **P. Loeck.** Dritte Auflage. 3 Mark 30 Pf.
 19. **Sagdschein-Gesetz.** Mit ausführlichen Erläuterungen. Von **F. Kunze,** Oberverwaltungsgerichtsrath. 1 Mark 60 Pf.
 20. **Das Erbschaftsteuergesetz.** Mit ausführlichen Erläuterungen. Von Reg.-Assessor **P. Loeck.** 1 Mark 80 Pf.
 21. **Das Handelsammergesetz.** Mit ausführlichen Erläuterungen. Von **F. Lusensky,** Geh. Regierungsrath. 3 Mark.
-

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW.⁴⁸, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 26. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 26.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die Reichsgesetzgebung
über
Münz- und Notenbankwesen,
Papiergeld, Prämienpapiere
und
Reichsanleihen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

Von

Dr. R. Koch,
Präsident des Reichsbankdirektoriums.

Dritte Auflage.

Berlin SW⁴⁸.
Wilhelmstraße 119/120.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1898.

Vorbemerkung.

Die neue Auflage berücksichtigt die seit dem Frühjahr 1890 vorgekommenen Veränderungen. Den erläuterten Gesetzen zc. hinzugetreten sind namentlich die Gesetze zc. über das Reichsschuldbuch, die Tilgung und die Konversion von Reichsanleihen (E VII—XI).

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	XV
A. Münzgesetzgebung.	
I. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. De- zember 1871	1
Allerhöchster Erlaß, betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen. Vom 17. Fe- bruar 1875	2
Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871	5—10
Bundesrathsbeschluß vom 6. Juli 1873	5
Bundesrathsbeschluß v. 29. Mai 1875	7, 10, 21, 28
Bundesrathsbeschluß vom 22. Januar 1878	7
Bundesrathsbeschluß vom 13. Dezember 1877	12
Maaf- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. Januar 1868. Art. 8, 10	16, 17

	Seite
Münzvertrag. Vom 24. Januar 1857. Art. 1	16
Nachordnung für das Deutsche Reich	17
Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juli 1885	17
II. Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873 . .	18
Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung. Vom 22. September 1875 . . .	18
Bundesrathsbeschluß vom 8. Juli 1873	20—27
Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig. Vom 1. April 1886 .	21
Bundesrathsbeschluß vom 9. Mai 1877	27
Bundesrathsbeschluß vom 4. November 1886	27
Bundesrathsbeschluß vom 8. Juli 1873	31
Gesetz vom 28. Februar 1892, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges	32
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Umwechslung von Reichsgoldmünzen gegen Reichsilber-, Nickel- und Kupfermünzen. Vom 19. Dezember 1875	35
Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münz-	

	Seite
gesetz vom 9. Juli 1873. Vom 20. April 1874	41
Gesetz, betreffend die Abände- rung des Art. 15 des Münz- gesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 6. Januar 1876	42
III. Gesetz wegen Einführung der Reichs- Münzgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 15. November 1874	47
IV. Falsche, beschädigte und abgenutzte Reichs- münzen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876	50
V. Bekanntmachung des Reichskanzlers, be- treffend die Ausprägung von Reichsgold- münzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen. Vom 8. Juni 1875	53

B. Papiergeld-Gesetzgebung.

I. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbankenscheinen. Vom 30. April 1874	56
Bekanntmachung der Reichsschuldenver- waltung, betreffend den Umtausch be- schädigter oder unbrauchbar gewordener Reichsbankenscheine. Vom 18. Mai 1876	61
II. Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli	

	Seite
1874 ausgefertigten Reichskassenscheine. Vom 21. Juli 1884 . . .	63
III. Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. Vom 26. Mai 1885	65
C. Notenbankgesetzgebung.	
I. Bankgesetz. Vom 14. März 1875 .	68
Bundesrathsbeschluß wegen der Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten. Vom 30. November 1876	73
Gesetz, betreffend die Ausgabe von Banknoten. Vom 29. Dezember 1874 Art. II § 4	76
Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 18. Dezember 1889	97
Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Gehaltszahlung an die Reichsbankbeamten betreffend. Vom 27. Dezember 1875	102
Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Unterschriften der Reichsbankstellen betreffend. Vom 27. Dezember 1875 .	113

	Seite
II. Statut der Reichsbank. Vom 21. Mai 1875	142
Bekanntmachung des Reichskanzlers, den Uebergang der Preussischen Bank auf die Reichsbank betreffend. Vom 16. Dezember 1875	143
III. Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preussischen Bank an das Deutsche Reich. Vom 17./18. Mai 1875	166
IV. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva. Vom 15. Januar 1877	175
V. Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. Vom 19. Dezember 1875	179
VI. Verordnung, betreffend die Pensionen und Kationen der Reichsbankbeamten. Vom 23. Dezember 1875	181
VII. Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die	

	Seite
Pensionen und Cautionen der Reichsbankbeamten. Vom 31. März 1880	184
VIII. Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten. Vom 8. Juni 1881	186
IX. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Cautionen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881. Vom 20. Juni 1886	188
X. Verordnung, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Reichsbankbeamten. Vom 18. März 1888	189
XI. Verordnung, betreffend die anderweite Bemessung der Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten. Vom 26. Juli 1897	191
XII. Bekanntmachung, betreffend die Reichshauptkasse. Vom 29. Dezember 1875 . .	192

	Seite
XIII. Reichsbankhauptstellen und Reichs- bankstellen	193
1. Bekanntmachung, die Errichtung von Reichsbankanstalten betreffend. Vom 17. Dezember 1875	193
2. Bekanntmachung, die Errichtung der Reichsbankhauptstelle in Danzig be- treffend. Vom 24. April 1879 . . .	194
XIV. Privat=Notenbanken	195
1. Bekanntmachung, betreffend die An- wendung der §§ 42 und 43 des Bank- gesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. Dezember 1875	195
2. Zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Januar 1876	197
3. Bekanntmachung, betreffend die Ein- lösung der Banknoten der Sächsischen Bank. Vom 3. September 1879 . .	198

Anhang.

A. Auszug aus den „Allgemeinen Bestim- mungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“	199
I. Allgemeine Grundsätze	199
II. Diskontirungs-Geschäft	200
III. Verkauf von Wechseln auf das Ausland	207

	Seite
IV. Einziehungs-Geschäft	209
V. Lombard-Verkehr	212
1. Verzeichniß der bei der Reichsbank beleihbaren Werthpapiere	212
2. Bedingungen des Lombardgeschäfts	221
VI. Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank	229
VII. Einlösung von Wechseln mittels Checks	241
VIII. Ein- und Auszahlungs-Verkehr	242
IX. An- und Verkauf von Werthpapieren	245
X. Offene Depots von Werthpapieren	247
XI. Verschllossene Depositen	260
B. Verzeichniß der Zweiganstalten der Reichs- bank	264

D. Prämien-Papiere.

Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871	275
--	-----

E. Bundes- bezw. Reichsanleihe-Gesetze.

I. Gesetz, betreffend den außeror- dentlichen Geldbedarf des Nord- deutschen Bundes u. Vom 9. No- vember 1867	281
II. Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzuneh-	

	Seite
menden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868	291
III. Gesetz wegen Abänderung des Ge- setzes vom 9. November 1867 u. Vom 20. Mai 1869	295
IV. Gesetz wegen Abänderung des Ge- setzes vom 9. November 1867 u. Vom 6. April 1870	296
V. Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs. Vom 12. Mai 1873	298
VI. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe u. Vom 27. Januar 1875	302
VII. Gesetz, betreffend das Reichsschuld- buch. Vom 31. Mai 1891	304
VIII. Verordnung über die Inkraft- setzung des Gesetzes betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 24. Januar 1892	327
IX. Gesetz wegen Verwendung über- schüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 16. April 1896	328
X. Gesetz wegen Verwendung über-	

	Seite
schüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 24. März 1897	330
XI. Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozen- tigen Reichsanleihe. Vom 8. März 1897	333
Register	342

Einleitung.

Die Zustände, welche noch vor einem Vierteljahrhundert hinsichtlich der Umlaufsmittel — Münzen, Papiergeld, Banknoten — in Deutschland herrschten, boten ein sprechendes Bild unserer politischen Zerrissenheit. Die wiederholt unternommenen Versuche zur einheitlichen Reform des Münzwesens hatten ein befriedigendes Resultat nicht ergeben. Zwar hatte der Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857, vorbereitet durch die Dresdener Münzkonvention der Zollvereins-Staaten vom 30. Juli 1838, sich für die damals in Deutschland bereits überwiegende reine Silberwährung entschieden und für die kontrahirenden Staaten (des Zollvereins und Oesterreichs mit Liechtenstein) das Zolppfund zu 500 Gramm als Münzgrundgewicht eingeführt. Aber noch immer schieden sich innerhalb dieses Rahmens drei Münzfüße — der Thalerfuß in Norddeutschland (mit verschiedener Eintheilung des Thalers), der Zweifundfünzigeinhalbguldenfuß in Süddeutschland und der Fünfundvierzigguldenfuß in Oesterreich (mit Liechten-

stein) — und daneben bestanden in den nicht zum Zollverein gehörigen Staaten die früheren Landes-Münzfüße fort. So gab es im Gebiete des Deutschen Reichs bis zum Jahre 1871 einschließlich der mit Elsaß-Lothringen hinzugekommenen französischen Währung sieben Münzsysteme.¹ Nicht besser sah es im Papiergeldwesen aus. Von allen deutschen Staaten hatten nur sechs der kleinsten (Lippe-Detmold, Lauenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen) kein Papiergeld ausgegeben. In den Staaten des Norddeutschen Bundes befanden sich im Jahre 1870, abgesehen von dem Papiergelde des Großherzogthums Oldenburg im Betrage von 2 000 000 Thaler, welches der Oldenburgischen Landesbank zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel überwiesen war, 40 652 742 Thaler,² in sämmtlichen Staaten des Deutschen Reichs nach den Mittheilungen der Bundes-Regierungen vom Oktober 1872 61 374 600 Thaler³ Staats-Papiergeld der verschiedensten Sorten im Umlauf. Die Klage über die

¹ Vgl. die Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, im Eingange — Druckf. des Reichstages Nr. 50 [Sten. Ber. I. Leg. Per. II. Sess. 1871 Bd. 2 S. 123 (Anlagen)]. Neben diesen Münzsystemen bestand noch die Hamburger Bank-Waluta als Rechnungswährung.

² Vgl. die Nachweisung in den Drucksachen des Reichstages Nr. 73 [Sten. Ber. I. Leg. Per. Sess. v. 1870 Bd. 3 S. 303 (Anlagen)].

³ Vgl. die Uebersicht in Anlage 1 der Motive zum Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, Drucksachen des Reichstages Nr. 70 [Sten. Ber. II. Leg. Per. I. Sess. 1874 Bd. 3 S. 265 (Anlagen)].

ogenannten „wilden Scheine“, welche außerhalb der Grenzen des eigenen Landes nur schwer und mit Ver-
lust anzubringen waren und deren sich doch Niemand
erwehren konnte, waren allgemein. Hierzu kam noch
das vergleichsweise freilich nicht sehr beträchtliche Papier-
geld, welches auf Grund besonderer Konzessionen von
Eisenbahn-Gesellschaften, Kommunen und anderen Kor-
porationen ausgegeben war.⁴ Die Masse der umlaufen-
den papiernen Werthzeichen wurde aber seit Mitte der
fünfziger Jahre in immer steigendem Umfange vermehrt
durch die Banknoten. Zwar hatte die im Jahre 1846
aus der ehemaligen Königl. Bank (einer reinen
Staatsbank) erwachsene, im Jahre 1856 mit unbefränktem
Notenrecht ausgestattete Preussische Bank⁵ sich zu-
folge ihrer Leistungen in den großen Krisen von 1857,
1866 und 1870 mehr und mehr zu einer Central-Noten-
bank für den größten Theil Deutschlands entwickelt,
neben welcher die in den alten Provinzen Preussens be-
stehenden neun Privat-Notenbanken mit ihrer je auf 1
Million Thaler beschränkten Notenausgabe-Befugniß
kaum in Betracht kamen. Indessen hatten daneben die
übrigen deutschen Souveräne von der Befugniß, Noten-
Privilegien zu ertheilen, in sehr reichlichem, oft das durch

⁴ So die Scheine der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Gesell-
schaft, der Stadt Hannover (nach A. v. Wagner, Zettelbank-
politik S. 725, in den Jahren 1870/73 circa 1 720 000 Mark).

⁵ Vgl. Bankordnung v. 5. Oktober 1846 (Preuss. Ges.-
Samml. S. 435), Vertrag vom 28./31. Januar 1856 und Ges.
v. 7. Mai 1856 (das. 1856 S. 342).

ihr Staatsgebiet bedingte Maaß weit überschreitendem Umfange Gebrauch gemacht. Die Versuche Preußens, sich durch Verbote gegen den Umlauf solcher fremden Noten zu schützen,⁶ hatten, zumal in Mitteldeutschland, wo die betreffenden Gebiete im Gemenge lagen, bei den vielfachen wechselseitigen Verkehrsbeziehungen keinen durchschlagenden Erfolg gehabt. So hatte sich der Umlauf der (durch Baarvorrath) ungedeckten Noten in Deutschland von etwa 15 Millionen Mark zu Anfang der fünfziger Jahre, abgesehen von Bayern, nach den Monatsbilanzen berechnet, durchschnittlich im Jahre 1867 auf 202 296 000 Mark, im Jahre 1870 auf 342 543 000, im Jahre 1873 auf 400 284 000 Mark gesteigert.⁷ Ende 1870 betrug der ungedeckte Notenumlauf in Deutschland einschließlich Bayerns 448 159 000 und Ende 1873 der gesammte Notenumlauf 1 352 548 000 Mark, wovon 426 808 000 Mark ungedeckt.⁸ Mehr als 140 Arten papierner Werthzeichen — Banknoten und Papiergeld in ihren verschiedenen Abschnitten — befanden sich im Jahre 1873 im Deutschen Reiche im Umlauf.⁹

Einem solchen Zustande ein Ende zu machen, wurde

⁶ Gef. v. 14. Mai 1855 (Gef.Samml. S. 308), v. 25. Mai 1857 (S. 440), Verordn. v. 22. April 1869 (Gef.Samml. S. 561) — sämmtlich auch auf fremdes Papiergeld bezüglich.

⁷ Vgl. Soetbeer, Deutsche Bankverfassung (Erlangen 1875) S. 4. Thormart, „Die Entwicklung des Banknotenumlaufs in Deutschland v. 1851—1880“ in Conrad, Jahrb. Bd. 41 S. 193 ff.

⁸ Vgl. die Uebersicht bei Soetbeer S. 2 a.

⁹ Vgl. das. S. 5.

als eine der ersten Aufgaben des neu geeinigten Deutschlands erkannt. Schon die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867¹⁰ rechnet in Art. 4 zu den der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegenden Angelegenheiten

- „3. die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
- 4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen“ —

Vorschriften, welche sich in der am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit getretenen Verfassung des Deutschen Bundes¹¹ und in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871¹² wiederholen.

Man schritt zunächst dazu, einer weiteren willkürlichen Vermehrung der Banknoten und des Papiergeldes vorzubeugen. Das (einstweilen nur bis zum 1. Juli 1872 geltende) Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870¹³ machte (im § 1)

¹⁰ B.G.B.I. S. 1.

¹¹ B.G.B.I. S. 627, 650, 654; 1871 S. 9.

¹² B.G.B.I. S. 63.

¹³ B.G.B.I. S. 51. Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 29. März 1870 in Wirksamkeit getreten. (§. 6). Dasselbe ist durch Art. 80 II, 1 der Verfassung des Deutschen Bundes und durch §. 2 des Ges. v. 16. April 1871 (B.G.B.I. S. 63) zum Reichsgesetz erklärt, und zwar ist es in Baden, Südhessen, Württemberg und Bayern nach den betreffenden Vereinbarungen sowie dem Ges. v. 22. April 1871

die Erwerbung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten von einem (auf Antrag der beteiligten Landesregierung zu erlassenden) Bundesgesetze¹⁴ abhängig. Das gleiche Erforderniß wurde für gewisse Erweiterungen der bisherigen Privilegien eingeführt (§§. 2, 3).¹⁵ Zugleich wurde die Kündigung der letzteren erleichtert (§. 4).¹⁶ In ähnlicher Weise ließ das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870¹⁷ die fernere Ausgabe oder Gestattung der Ausgabe von Papiergeld fortan nur auf Grund eines (auf Antrag der beteiligten Landesregierung zu erlassenden Bundesgesetzes zu (§. 1). Lediglich der Erfaß

(B.G.B. S. 87) am 1. Januar 1872 in Kraft getreten. In Elsaß-Lothringen, wo sich die Preussische Bank bereits im Sommer 1871 niederließ (s. Gef. v. 4. Juli 1871 — G.B. für Elsaß-Lothringen S. 3), ist das Gesetz nicht eingeführt.

¹⁴ Vgl. §. 1 Abs. 1 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 (unten CI, S. 68).

¹⁵ Vgl. §. 1 Abs. 1, §§. 47, 49 Nr. 1 das.

¹⁶ Vgl. §§. 44 Nr. 7, 46 Abs. 1 das.

¹⁷ B.G.B. S. 507. Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 19. August 1870 in Wirksamkeit getreten und demnächst, wie das Gef. v. 27. März 1870, zum Gesetz des Deutschen Bundes bezw. zum Reichsgesetz erklärt, in Baden und Südhessen aber schon am 1. Januar 1871 (in Württemberg und Bayern am 1. Januar 1872) in Kraft getreten. Eine zeitliche Schranke der Wirksamkeit des Gesetzes wurde (abweichend von dem Banknotengesetze v. 27. März 1870) nicht aufgenommen. Die Beschränkung sollte gelten „bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld (Art. 4 Nr. 3 der Bundesverfassung)“.

des zur Zeit umlaufenden Papiergeldes (nach stattgefundener Einziehung) durch neue Werthzeichen gleichen oder höheren Nennwerths wurde gestattet (§. 2).

Nachdem diese Sicherheitsmaßregeln getroffen waren, wandte sich das Reich in positiver Weise der Münzreform zu. Schon mittels Vertrages vom 13. Juni 1867¹⁸ war der Münzvertrag mit Oesterreich und Liechtenstein mit Ablauf des Jahres 1867 außer Wirksamkeit gesetzt. Im Juni 1870 hatte der Bundesrath beschlossen, durch einen Ausschuß eine „Enquête über die bei der Ordnung des Münzwesens in Betracht kommenden Verhältnisse“ zu veranstalten. Zugleich wurde eine Zusammenstellung von Erwägungen und Fragen, welche zum Theil die leitenden Gesichtspunkte der späteren Münzreform erkennen lassen, den Regierungen mitgetheilt und veröffentlicht.¹⁹ Der im Juli 1870 ausbrechende Krieg brachte eine Verzögerung dieser Thätigkeit mit sich. Im Oktober 1871 wurde indessen vom Reichskanzler dem Bundesrath ein „Gejehentwurf, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen“ nebst Motiven vorgelegt, welcher nach einigen Aenderungen am 5. November 1871 an den Reichstag gelangte.²⁰ Das hieraus

¹⁸ Preuß. Gef.Samml. von 1867 S. 1801. Wegen Einlösung der Oesterreichischen Vereinsthaler (vgl. S. XXV) übernahmen die Regierungen nur eine bedingte Verpflichtung. Dieselben werden seit Jahren in den Kassen der Reichsbank angestammelt. Vgl. unten S. 33.

¹⁹ Vgl. Soetbeer, Deutsche Münzverfassung (Erlangen 1874) S. 9.

²⁰ Die erste Berathung fand in der 19. und 20. Sitzung

herborgegangene Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, wurde unterm 4. Dezember 1871 publizirt.²¹ Dasselbe enthält bereits den entscheidenden Schritt zur Goldwährung, indem es die Ausprägung von Reichsgoldmünzen zu zwanzig und zehn Mark, sowie die Einziehung der bisherigen Goldmünzen anordnet, den Reichskanzler zur Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der Bundesstaaten ermächtigt, die fernere Ausprägung von anderen Goldmünzen, sowie aller groben Silbermünzen untersagt und den neuen Reichsgoldmünzen, nach dem Werthverhältniß wie 1 zu 15½ von Gold zum Silber, die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel beilegt. Die Ausprägung der Goldmünzen auf den Münzstätten der Bundesstaaten nach Bestimmung des Bundesraths bezw. des Reichskanzlers übernimmt nach dem Gesetze das Reich selbst.²² Am 21. Februar 1873 ging dem Bundes-

des Reichstages, am 11. und 13. November 1871, die zweite in der 23. und 24. Sitzung, am 17. und 18. November, die dritte (Schluß-) Verathung, am 21. und 23. November in der 26. und 28. Sitzung statt. Sten. Bericht des Reichstags I. Leg. Per., II. Session 1871 Bd. 1 S. 226 ff., 251 ff., 317 ff., 341 ff., 418 ff., 453 ff.

²¹ R.G.Bl. S. 404. Das Gesetz ist durch Gef. v. 15. November 1874 (R.G.Bl. S. 131) auch in Elsaß-Lothringen eingeführt. — Vgl. unten A I, III, S. 1 ff., 47 ff. Wegen Helgoland f. S. 1 Anm. 1.

²² Vgl. Soetbeer, a. a. O. S. 1 ff., Quenstedt: Die neuen Deutschen Münzen (Berlin 1872). Hinsichtlich der Mäbung und Stempelung von Goldmünzgewichten f. d. Gef. § 12, Richtordn. v. 27. Dezbr. 1884 §§ 48—51. Die äußersten Grenzen

rath, unterm 18. März 1873 dem Reichstage (unter verändertem Titel) der Entwurf des Münzgesetzes nebst Motiven zu, welcher hier mit zahlreichen Aenderungen zur Annahme²³ gelangte und demnächst als „Münzgesetz vom 9. Juli 1873“ publizirt ist.²⁴ Der Zweck desselben war nach den Motiven²⁵ „im Anschlusse an das Gesetz vom 4. Dezember 1871 die Ausprägung der nicht in Gold herzustellenden Münzen des Marksystems anzuordnen und die gesammte künftige Münzverfassung Deutschlands auf der Grundlage der Reichsgoldwährung und Markrechnung definitiv zu regeln, auch den Uebergang so zu ordnen, daß das neue Münzsystem so bald als irgend möglich ins Leben treten könne“. Im Reichstage kam indeß noch ein Artikel (2) hinzu, wonach außer den Doppelfronen und Kronen auch ein goldenes Fünfmärkstück auszuprägen ist, auf welches in der Hauptsache die von jenen geltenden Bestimmungen ent-

der im öffentlichen Verkehr noch zu huldenden Abweichungen bestimmt die Verf. des Reichskanzlers v. 27. Juli 1885 § 1 V C (R.G.Bl. S. 263).

²³ 1. Berathung in der 10. u. 11. Sitzung v. 28. u. 29. März; 2. Berathung in der 17., 20. u. 21. Sitzung v. 22., 25. u. 26. April; 3. Berathung in der 28., 29. u. 59. Sitzung v. 6. Mai, 8. Mai u. 23. Juni 1873. Sten. Berichte I. Leg. Per. IV. Session 1873, Bd. 1 S. 117 ff., 316 ff., 343 ff., 521 ff., 557 ff., Bd. 2 S. 1352 ff.

²⁴ R.G.Bl. S. 233. Das Gesetz ist auch in Elsaß-Lothringen eingeführt. Vgl. unten A II, III. S. 18 ff., 47 ff. und Soetbeer a. a. O. S. 67 ff. Wegen Helgoland s. S. 1 Anm. 1.

²⁵ Aftenstüd Nr. 15 in den Sten. Ber. Bd. 3 S. 70 ff. (Anlagen).

sprechende Anwendung finden. Im Uebrigen ordnet das Gesetz die Ausprägung von Reichs-Scheidemünzen an (nämlich Silbermünzen zu 5, 2, 1 Mark, 50 und 20 Pfennig, Nickelmünzen zu 10 und 5 Pfennig, zu welchen nach dem Gesetze vom 1. April 1886²⁶ noch eine Nickelmünze zu 20 Pfennig getreten ist, und Kupfermünzen zu 2 und 1 Pfennig),²⁷ deren Charakter als solcher sich in der beschränkten Annahmepflicht im Privatverkehr sowie in der geordneten Umtauschverpflichtung des Reichs ausdrückt. Als gesetzliches Zahlungsmittel wurden außer den Reichsgoldmünzen einstweilen nur noch eine Reihe von Landesmünzen deutschen Gepräges zugelassen, welche bis auf die Einthalerstücke jezt sämtlich kraft der in dem Gesetze wiederholten Vollmacht auf Rechnung des Reichs eingezogen sind, während das Verbot der Ausprägung von anderen als Reichsmünzen verallgemeinert ist. Hinsichtlich der Herstellung der Münzen ist zwar das in dem Gesetze vom 4. Dezember 1871 angenommene System festgehalten. Aber es ist außerdem die Ausprägung von Goldmünzen (Doppelkronen) auf Privatrechnung (gegen Entrichtung einer mäßigen Prägegebühr) zugelassen, welche inzwischen in den Händen der Reichsbank eine große Ausdehnung gewonnen hat. Für die dauernde Aufrechterhaltung der Vollwerthigkeit ist durch die Vorschrift gesorgt, daß Goldmünzen, welche in Folge längerer Cir-

²⁶ R.G.Bl. S. 67 (unten A II, S. 21).

²⁷ Nur in Bayern kann nach Bedürfniß eine Halb-Pfennigmünze (Heller) geprägt werden (Ges. v. 4. Dezbr. 1871 §. 13).

kulation das gesetzlich festgesetzte Passirgewicht eingebüßt haben, und Reichs-Scheidemünzen, welche in gleicher Veranlassung erheblich an Gewicht oder Erkennbarkeit eingebüßt haben, für Rechnung des Reichs eingezogen werden sollen. Ausländische Münzen können durch den Bundesrath nicht nur außer Kurs gesetzt, sondern es kann auch, wie in mehreren Fällen, namentlich (z. B. 1888) auch hinsichtlich der fremden Scheidemünzen (mit gewissen Ausnahmen) geschehen, ihr Umlauf ganz verboten werden.

Eine Ergänzung des Münzgesetzes ist noch vor Eintritt der Reichswährung durch das Gesetz vom 20. April 1874, betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 erfolgt.²⁸ Durch dasselbe ist die Bestimmung des Münzgesetzes, wonach die nicht speziell in Art. 15 aufgeführten Münzen mit dem Eintritt der Reichswährung die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verlieren, hinsichtlich der fast ausschließlich in Deutschland befindlichen, bis zum Ablauf des Jahres 1867 (im Betrage von 31 115 849 Thaler = 93 347 547 Mark) geprägten österreichischen Vereinsthaler außer Anwendung gesetzt und diesen einstweilen ihre bisherige Stellung in unserem Geldsystem gewährt. Ihre Außer-

²⁸ R.G.Bl. S. 35. Vgl. oben Anm. 18 und unten A II, S. 41. Die Entscheidung, wie die fraglichen Münzen schließlich aus dem deutschen Verkehr entfernt werden sollen, blieb offen. Vgl. Sten. Bericht des Reichstages S. 757 ff., Soetbeer, a. a. D. 174 ff.

kurssetzung konnte danach nur im Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werden. Der Bundesrath ist jedoch durch Gesetz vom 28. Februar 1892 (N.G.Bl. S. 315) ermächtigt worden, die Außerkurssetzung der österreichischen Thaler in Deutschland anzuordnen und die hierfür erforderlichen Vorschriften festzustellen. Dieselbe ist bisher nicht erfolgt. [Für Oesterreich-Ungarn ist die Außerkurssetzung der österreichischen Vereinsthaler und Doppelthaler durch die k. k. Verordnung vom 12. und 19. April 1893 erfolgt.]

In den Jahren 1892, 1893 und 1894 wurden in 3 Raten von je M. 8 666 667 zusammen M. 26 000 001 österreichische Vereinsthaler und Doppelthaler auf Grund eines mit dem Deutschen Reiche getroffenen Abkommens vom 20. Februar 1892 von Oesterreich gegen Erstattung des Werths in österreichischen Noten, der Thaler zu 1½ Fl. ö. W. gerechnet, zur Einschmelzung übernommen.

Einen weiteren Schritt hat das Gesetz vom 6. Januar 1876, betreffend die Abänderung des Artikels 15 des Münz-Gesetzes vom 9. Juli 1873²⁹ gethan, wonach der Bundesrath befugt ist, zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die oben erwähnten österreichischen Vereinsthaler bis zur ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichsilbermünzen unter Berechnung des Thalers

²⁹ N.G.Bl. S. 3. Unten A II, S. 42. Sten. Berichte II. Leg. Per. III. Session 18 75/76 Bd. 1, S. 665 ff., 736 ff., (28. und 30. Sitzung vom 15. und 17. Dezember 1875).

zu 3 Mark in Zahlung anzunehmen sind. Es kann also statt der Außerkurssetzung der Mittelweg einer Herabsetzung der Thaler zu Scheidemünzen eingeschlagen werden. Indessen ist die Münzreform bei Ertheilung dieser Vollmacht stehen geblieben. Ein Gebrauch davon ist seither nicht gemacht worden. Vielmehr ist seit Mai 1879 der Verkauf von Silbermünzen für Rechnung des Reichs wegen der fortwährend steigenden Entwerthung des Silbers auf dem Weltmarkte eingestellt.³⁰ Unsere Währung ist daher einstweilen noch eine hinkende („*Etalon boiteux*“), da die vorhandenen Thaler neben den Reichsgoldmünzen unbeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel sind. Ernstliche Bedenken gegen die Stetigkeit unserer Währung kann aber dieser Bestandtheil unserer Umlaufsmittel nicht mehr erregen, da der Verkehr mit Goldmünzen hinreichend gesättigt und die durchschnittliche Golddeckung der Banknoten (s. unten) in fortwährendem Steigen begriffen ist, während der Thalervorrath der Reichsbank sich wesentlich vermindert hat. Die Thaler versehen in unserem Verkehr vielfach den Dienst von Scheidemünzen. Die Reichsbank drängt dieselben thatsächlich Niemand als Zahlungsmittel auf und hat dies niemals gethan.

Die Ausprägung von Goldmünzen hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht.

Nach der neuesten, dem Reichstage zufolge §. 11 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 zugefertigten „Uebersicht über die Ausprägung und Einziehung der Reichs-

³⁰ Wegen der Silberbarren s. unten S. XXX.

münzen bis Ende März 1896 ³¹ waren den Münzstätten bis Ende März 1896 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen

949 144 Pfund Feingold auf Reichsrechnung, einschließlich 2952 Pfd. aus Mark 4 141 740 in nicht mehr umlaufsfähigen Reichsgoldmünzen,

1 241 395 Pfund Feingold auf Privatrechnung,

zus.: 2 190 539 Pfund Feingold zugegangen.

Ausgeprägt sind nach der im Januar 1897 veröffentlichten Uebersicht ³² bis Ende Dezember 1896

in Doppelkronen . . . Mark 2 522 696 240

in Kronen „ 557 523 760

in halben Kronen „ 27 969 925 ³³

zusammen: Mark 3 108 189 925

darunter auf Privatrechnung Mark 1 784 620 330.

Davon sind wieder eingezogen:

an Doppelkronen . . . Mark 1 634 420

an Kronen „ 3 645 200

an halben Kronen „ 12 150

zusammen: Mark 5 291 770

³¹ Anlage X zur „Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen, für das Etatsjahr 1895/96.“

³² In der 1. Beilage des Reichsanz. v. 13. Januar 1897 Nr. 10.

³³ Diese Ziffer hat sich seit Mitte März 1878 nicht verändert.

Bleiben an Doppelfronen Mark 2521 061 820, an Kronen Mark 553 878 560, an halben Kronen Mark 27 957 775, zusammen 3 102 898 155.

Die Reichsbank hat bis zum 31. Dezember 1896 an Gold, theils in Münzen, theils in Barren erworben:

von Privaten für . . .	Mark 1 865 088 623
vom Reich „ . . . „	315 509 943

zusammen für: Mark 2 180 598 566

Zur Ausprägung von Reichsilbermünzen waren den Münzstätten bis Ende März 1896 an Landesilbermünzen und an Barren aus solchen Münzen 4 894 082 Pfund Feinsilber überwiesen und außerdem 128 874 Pfund, welche sich bei der Einschmelzung von 13 000 000 Mark Zwanzigpfennigstücken und von 38 513 Mark anderer nicht mehr umlaufsfähiger Reichsilbermünzen behufs Umprägung ergeben haben.

Ausgeprägt sind bis Ende Dezember 1896 und bleiben nach Wiedereinziehung von Mark 13 401 025 der verschiedenen Sorten im Umlauf

in Fünfmарkstücken . .	Mark 92 114 480
„ Zweimарkstücken . . .	„ 118 958 754
„ Einmарkstücken . . .	„ 188 967 511
„ Fünfzigpfennigstücken .	„ 71 475 641
„ Zwanzigpfennigstücken .	„ 22 712 507

zusammen; Mark 494 228 893

Von den Nickelmünzen sind bis Ende Dezember 1896 ausgeprägt und nach Einziehung von Mark 2870 in Umlauf

Zwanzigpfennigstücke . . .	Mark	5 005 779
Zehnpfennigstücke . . .	"	32 573 450
Fünfpfennigstücke . . .	"	16 552 857
zusammen:		Mark 54 132 086

An Kupfermünzen sind

	Mark	13 444 911	geprägt,
wieder eingezogen	"	132	
bleiben	Mark	13 444 779.	

Der Bestand des Reichs an Silberbarren, welcher Ende 1883 noch 188 936,⁷⁶⁴ Pfund fein betrug, ist verkauft bezw. verwendet.

Das Münzgesetz hat in seiner Schlußbestimmung (Art. 18) zugleich die Reform des Banknoten- und Papiergeldwesens weiter vorbereitet. Hinsichtlich des Staatspapiergeldes war vorgeschrieben, daß dasselbe spätestens bis zum 1. Januar 1876 eingezogen und spätestens 6 Monate vor diesem Termine öffentlich aufgerufen werden sollte. Dagegen war die Richtung, welche alles Staatspapiergeld durch Banknoten, welche allerdings manche Vorzüge haben,³¹ ersetzen wollte, nicht durchgedrungen. Das Gesetz kündigte vielmehr die Ausgabe von Reichspapiergeld nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes an, welches auch über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen sollte.

³¹ Vgl. Rasse in Preuß. Jahrb. Bd. 63 S. 512 ff.

Die hierin enthaltene Zusage zu verwirklichen, war das Gesetz vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen,³⁵ bestimmt. Danach ist die Bestimmung wiederholt, daß kein Bundesstaat anders, als auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgeben oder dessen Ausgabe gestatten darf (§. 8). An Stelle des bisherigen Staatspapiergeldes ist das Reichspapiergeld (Reichskassenscheine), zu dessen Annahme im Privatverkehr Niemand gezwungen ist, zu entsprechend limitirtem Betrage in Abschnitten von 5, 20 und 50 Mark ausgegeben, welches bis auf den unter die Bundesstaaten nach der Bevölkerungsziffer (demselben Maßstabe, nach welchem sie zu den Lasten des Reiches beitragen) vertheilten Normalbetrag von 120 Millionen Mark (übereinstimmend mit dem Reichskriegsschatze)³⁶ aus den von den Staaten behufs Einziehung ihres überschießenden Papiergeldes empfangenen, spätestens bis zum 31. Dezember 1890 zurückzuerstattenden Vorschüssen wieder einzuziehen ist. Nach der letzten über die Ausföhrung des Gesetzes veröffentlichten Uebersicht,³⁷ welche bis Ende März 1891 reicht, sind von dem Landes-

³⁵ R.G.Bl. S. 40 (unten B 1, S. 56). Die erste Berathung im Reichstage fand in der 24. Sitzung vom 26. März, die zweite in der 26. und 35. Sitzung am 28. März und 18. April, die dritte in der 38. Sitzung vom 22. April 1874 statt. (Sten. Berichte des Reichstags, II. Leg.Per. I. Session 1874, Bd. 1 S. 597 ff.; Bd. 2 S. 923 ff., 1026 ff.)

³⁶ Ges. v. 11. November 1871 (R.G.Bl. S. 409), Verordn. v. 22. Januar 1874 (R.G.Bl. S. 9).

³⁷ Centralbl. 1891 S. 72/73.

Papiergeld im Gesamtbetrage von 184 298 529 Mark eingezogen und vernichtet: 183 148 967 Mark. Von den zum Maximalbetrage von 54 889 941,⁷² Mark nach §. 3 des Gesetzes zu gewährenden Vorschüssen sind auf die Reichshauptkasse angewiesen worden: Mark 54 123 567,¹⁴ die bis zum 31. Dezember 1890, dem gesetzlich bestimmten Termin, zurückgezahlt waren. In Folge dieser Rückzahlungen sind an Reichskassenscheinen eingezogen und vernichtet 54 123 565 Mark. — Inzwischen sind übrigens neue Scheine ausgegeben und die Scheine alter Ausgabe bis auf einen geringen Rest eingezogen, bezüglich dessen das Gesetz vom 21. Juli 1884³⁸ bestimmt, daß diese Scheine vom 1. Juli 1885 nur noch bei der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere eingelöst werden. — Das zur Herstellung von Reichskassenscheinen (thatsächlich auch von Reichsbanknoten) verwendete sog. *Wiscor*-Papier ist in dem Gesetze vom 26. Mai 1885³⁹ durch Strafbestimmungen gegen unbefugte Nachahmungen geschützt.

Den Schluß der großen Reform machte die Regelung des Banknotenwesens. Die Wirksamkeit des oben erwähnten Gesetzes vom 27. März 1870 war durch das Gesetz vom 16. Juni 1872⁴⁰ bis zum 30. Juni 1873, ferner durch Gesetz vom 30. Juni 1873⁴¹ bis zum 31. Dezember 1874, endlich durch Gesetz vom

³⁸ R. G. Bl. S. 165. Unten B II, S. 63.

³⁹ R. G. Bl. S. 172. Unten B III, S. 65.

⁴⁰ R. G. Bl. S. 169.

⁴¹ R. G. Bl. S. 159.

21. Dezember 1874⁴² Art. I bis zum 31. Dezember 1875 verlängert worden. Das letztgedachte Gesetz enthielt aber noch weitere Vorschriften. Schon vorher hatte nämlich der bereits angeführte Art. 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 verordnet, daß bis zum 1. Januar 1876 sämtliche, nicht auf Reichswährung lautende Noten der Banken einzuziehen seien, und daß von da ab nur solche Banknoten in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden dürfen, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, und diese Bestimmung auch auf die von Korporationen ausgegebenen Scheine ausgedehnt. Zur Ausführung und in theilweiser Verbesserung dieser Vorschriften wurde nun in dem Gesetze vom 21. Dezember 1874 eine stufenweise Einziehung der kleinen Notenabschnitte in der Weise angeordnet, daß schon vom 1. Juli 1875 ab Banknoten von 50 Mark und darunter nicht mehr ausgegeben werden sollten. Auch wurden die Banken verpflichtet, dem Reichskanzler bis spätestens den 30. Juni 1875 nachzuweisen, daß sie alle zur rechtzeitigen Einziehung ihrer nicht jener Vorschrift des Art. 18 entsprechenden Banknoten erforderlichen Schritte gethan hätten; überdies haben sie monatlich Nachweisungen über die umlaufenden, die in den Bankkassen befindlichen und die nach erfolgter Einlösung vernichteten Noten zur Veröffentlichung einzureichen.⁴³ Hiermit war

⁴² R. G. Bl. S. 193.

⁴³ Diese letztere Vorschrift besteht noch jetzt. Vgl. unten C I, S. 76.

die Vorbereitung des Bankgesetzes abgeschlossen. Bereits im Juli 1874 war indessen der dem Reichskanzleramte ausgearbeitete Entwurf eines solchen in die Öffentlichkeit gelangt, welcher von der Errichtung einer Reichsbank (Central-Notenbank) absehend, lediglich durch Unterwerfung der bestehenden Notenbanken unter ein verwickeltes System von Normalstatuten allmählig eine rationelle Gestaltung des Notenbankwesens anbahnen wollte und namentlich auch eine Notensteuer von 1 Prozent jährlich für alle ungedeckten Noten, außerdem eine Abgabe von 4 Prozent für alle über einen fest bestimmten Betrag ausgegebenen ungedeckten Noten vorsah. Obgleich dieser Entwurf in der Literatur und in anderen öffentlichen Kundgebungen sogleich lebhaften Widerspruch fand, wurde derselbe doch in wesentlich unveränderter Gestalt am 5. November 1874 nebst Motiven dem Reichstage vorgelegt.⁴⁴ Aber schon bei der ersten Berathung in der 11. bis 13. Sitzung vom 16. bis 18. November⁴⁵ gab sich das allgemeine Verlangen nach einer Reichsbank (mit vielseitigen Obliegenheiten im öffentlichen Interesse) nachdrücklich kund. Die Kommission, welcher der Entwurf überwiesen wurde, vertrat sich daher sofort nach ihrer Konstituierung mit dem Beschlusse, daß sie die Diskussion des Bankgesetzes nicht für wünschenswerth erachte, ehe ein Beschluß über die Einführung

⁴⁴ Aktenstück Nr. 27 — Sten. Berichte a. a. O. Bd. 3 S. 648.

⁴⁵ Sten. Berichte des Reichstages, II. Leg. Per. II. Session 1874 Bd. 1 S. 149 ff., 175 ff., 203 ff.